

RS UVS Kärnten 1996/02/22 KUVS- 1506-1507/4/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1996

Rechtssatz

Gleichmäßige Nachfahrt durch einen erfahrenen Beamten mit einem Dienstkraftfahrzeug in gleichbleibendem Abstand von 150 m von zum prüfenden Fahrzeug macht vollen Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit des geprüften Fahrzeuges.

Die Beschwerde gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 22.2.1996, Zahl:

KUVS-1506-1507/4/95, wurde mit Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.10.1996, Zahl:96/03/0082-8 abgewiesen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at